

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

## Die Bekämpfung des Kettenhandels.

Von Staatsanwalt Dr. jur. et rer. pol. Carl Faldt, z. Zt. Referent im Kriegs-  
ernährungsamt und stellvertretender Leiter des Preussischen Kriegswucheramtes.

### Die Anwendung der allgemeinen Kriegswucher-Gesetz- gebung gegen den Kettenhandel.

Die ersten Eingriffe der Staatsgewalt in den Warenverkehr erfolgten gleichzeitig mit der Erklärung des Kriegszustandes am 31. Juli 1914 durch die kommandierenden Generale Kraft der auf sie übergegangenen vollziehenden Gewalt. Ihre Anordnungen erschöpften sich in der Festsetzung von Höchstpreisen und der Verpflichtung zur Abgabe einzelner Waren des täglichen Bedarfs. Ihnen folgte am 4. August 1914 das Gesetz, betreffend Höchstpreise (Reichs-Gesetzbl. S. 339), welches für die Dauer des gegenwärtigen Krieges die Festsetzung von Höchstpreisen für Gegenstände des täglichen Bedarfs, insbesondere für Nahrungs- und Futtermittel aller Art sowie für alle rohen Naturerzeugnisse, Heiz- und Leuchtstoffe vorseht. Das Gesetz wurde bald, da es den Erfordernissen der Kriegswirtschaft nicht genügte, am 17. Dezember 1914 und in der Folge noch mehrfach, zuletzt am 23. März 1916 abgeändert. \*) Da jedoch mit der Festsetzung von Höchstpreisen allein der Preissteigerung und der Zurückhaltung nicht ausreichend entgegengetreten werden konnte, erging am 23. Juli 1915 die Bekanntmachung gegen übermäßige Preissteigerung (Reichs-Gesetzbl. S. 467), und als auch diese die Preistreiberien nicht ausreichend unterdrückte, die Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603).

Der hier hauptsächlich zu besprechende Auswuchs des Kriegshandels, der Kettenhandel, trat schon im Anfange des Krieges vereinzelt auf, und wurde dann gerade durch die Kriegsgesetze immer mehr verstärkt. Teils mittelbar, teils unmittelbar suchte daher schon vor Erlaß der Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Kettenhandels vom 24. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 581), der sogenannten Kettenhandels-

\*) Vergl. Bekanntmachungen vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 513), vom 23. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) und vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183).